

SATZUNG DES VEREINS CAFÉ - SOZIAL E. V.

§ 1 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Beratung und Unterstützung von Menschen in Armut und Erwerbslosigkeit sowie Menschen, die davon bedroht sind.

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger (mildtätiger) Weise im Sinne der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck wird in Form von Beratungsstellen in sozialen Angelegenheiten und Projekten für die Betroffenen, insbesondere Arbeitslosentreffs in Caféform und ähnliches durchgeführt.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Café-Sozial“, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz e.V..

(2) Sitz des Vereins ist Aschaffenburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Für das Jahr 2008 ab Eintragung gilt ein Rumpfgeschäftsjahr bis einschließlich 31.12.2008.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung des Vereinszieles Interessierte werden. Dies gilt sowohl für natürliche Personen, als auch für juristische Personen und insbesondere juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Voraussetzung ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.,
- c) durch förmliche Ausschließung z.B. wegen vereinswidrigen Verhaltens, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ggf. durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen kann,
- d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens 2 Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

- (3) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitglieds.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens

- 1 €/Monat für natürliche Personen.
 - 5 €/Monat für juristische Personen.
- (4) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung aberkannt werden, wenn sich das Ehrenmitglied einer Straftat schuldig macht, die mit Freiheitsentzug geahndet wurde.

§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- (1) Etwaige Gewinne oder sonstige Mittel des Vereins, insbesondere aus der Betreibung der Arbeitslosencafés, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Geschäftsführer und sonstige Angestellte des Vereins werden entsprechend der Arbeitsverträge entlohnt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand, bestehend aus 3 gleichberechtigten Vorsitzenden
3. Der Kämmerer
4. Der Beirat, der auf Beschluss des Vorstandes aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen berufen werden kann.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Monat nach dem Monat der Eintragung des Vereins im Vereinsregister abzuhalten.

Sie beschließt insbesondere über

1. Satzungsänderungen,
 2. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, den Kämmerer sowie deren Entlastung,
 3. die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 4. die Ausschließung eines Mitgliedes,
 5. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden.

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beantragen.

- (3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechtes nicht zulässig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt die Abstimmung als ungültig und muss wiederholt werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch schriftlich durch verschlossene und geheimzuhaltende Stimmzettel.

Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützige Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vor jeder Versammlung zu benennenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zweckes schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung beim Gericht beantragen.

§ 7 Vorstand des Vereins

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit (max. 6 Monate) vom Vorstand ein Nachfolger bestimmt werden. Sollte dieser nicht in der Lage sein, den Vorstand auszuüben, ist binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Verteilung der Aufgaben an die einzelnen Vorstandsmitglieder und deren Kompetenzen bestimmt werden.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind die 3 gleichberechtigten Vorstandsmitglieder.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind vom Verbot der Selbstkontrahierung befreit, soweit sie hauptamtliche, entlohnte Anstellungsverträge mit sich selbst abschließen.
- (6) Im Innenverhältnis legt die Geschäftsordnung fest, für welche Rechtshandlung die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (7) Der Vorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit.
- (8) Der Vorstand tritt mindestens einmal monatlich zusammen.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen bei schwierigen Situationen, für die Beratungsbedarf besteht, den Beirat oder einzelne Beiratsmitglieder zur Beratung hinzuziehen.

§ 8 Abteilungen

Der Vorstand bildet hinsichtlich der Gliederung der Vereinsaufgaben eigene Abteilungen.

Jedes Vorstandsmitglied führt federführend in Eigenverantwortung die Leitung und Betreuung der einzelnen Abteilungen durch. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Leitung wird durch einstimmigen Vorstandsbeschluss übertragen.

§ 9 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des an den Verein Grenzenlos e.V. Aschaffenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.